

Alleinstehend trotz Wohn- und Lebensgemeinschaft!

Das Bundesgericht hatte Ende Juni dieses Jahres einen interessanten Entscheid betreffend die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen zu fällen. Dabei hat es die Beschwerde des Versicherten gutgeheissen und es darf angenommen werden, dass die Sozialversicherungsämter bei einigen gleichgelagerten Fällen über die Bücher müssen. Dem Entscheid lag der Sachverhalt zugrunde, dass Herr A. in einer Wohngemeinschaft mit seiner Mutter und seiner Schwester lebt. Als Empfänger einer Invalidenrente bezieht er zusätzlich Ergänzungsleistungen. Mit Verfügung vom 4. Februar 2015 setzte das zuständige Sozialversicherungsamt Schaffhausen (Ausgleichskasse) die Ergänzungsleistungen ab 1. Januar 2015 neu fest. Mit Wirkung ab dem 1. März 2015 sollte sein Anspruch auf CHF 337.– pro Monat gekürzt wer-

den. Die Kürzung wurde mit seinem um ein Viertel tieferen Lebensbedarf begründet, welcher daraus resultiere, dass er in einer Wohn- und Lebensgemeinschaft lebe. Das Amt führte hierzu aus, dass sich die Kosten vergleichbar zu einem Ehepaar verhalten würden. Dementsprechend sei von einem um 50 Prozent tieferen Lebensbedarf (bei zwei Personen) auszugehen, womit pro Kopf eine Reduktion von 25 Prozent angezeigt sei. Laut Berechnungsblatt für die Periode ab 1. März 2015 betrug die Kürzung CHF 4822.– im Jahr. Auf die Einsprache von Herrn A. hin hielt das Sozialversicherungsamt mit Entscheid vom 27. März 2015 an seinem Standpunkt fest. Derselben Meinung, zu lasten von Herrn A., war das von ihm angerufene Schaffhauser Obergericht. Das Bundesgericht kam nun zu einem anderen Schluss.

Als Grundlage wird im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30) die jährliche Ergänzungsleistung dem Betrag gleichgesetzt, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. In Art. 10 Abs. 1 lit. a ELG werden sodann abgestufte Beträge festgelegt, die als Ausgaben für den allgemeinen Lebensbedarf von alleinstehenden Personen, Ehepaaren sowie rentenberechtigten Waisen und Kindern, die einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründen, anerkannt werden.

Das Obergericht ging auf dieser gesetzlichen Grundlage davon aus, dass eine sogenannte Gesetzeslücke vorliege, also der Gesetzgeber etwas, das er eigentlich hatte regeln wollen, pflichtwidrig vergessen habe. Dementspre-

chend sei auf dem Wege der Auslegung des Gesetzes zu bestimmen, welcher Betrag Herrn A. als allgemeiner Lebensbedarf anzurechnen ist. Weiter führte das kantonale Gericht aus, dass es nicht zu rechtfertigen sei, Herrn A. hinsichtlich seiner Lebenshaltungskosten gleich zu behandeln wie eine alleinstehende Person, da sein Aufwand dank der Wohngemeinschaft geringer sei. Daher sei sinngemäss auf die vom Gesetzgeber angenommenen Einsparungen der Lebenshaltungskosten bei Ehepaaren abzustellen. Ausgehend von dem alleinstehenden Personen anzurechnenden Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Fr. 19 290.– sei bei Herrn A. ein um Fr. 4822.– reduzierter Bedarf anzurechnen. Der resultierende Betrag von Fr. 14 468.– sei immer noch höher als bei in häuslicher Gemeinschaft lebenden rentenberechtigten Waisen oder Kindern, die Anspruch auf eine AHV- oder IV-Kinderrente

begründen, welchen derzeit ein Betrag von Fr. 10 080.– angerechnet wird.

Demgegenüber hat das Bundesgericht aber nun festgehalten, dass nicht von einer Gesetzeslücke auszugehen sei und der Gesetzgeber diesen Fall nicht pflichtwidrig ausser Acht gelassen habe. Nach eingehender Prüfung verhalte es sich so, dass nach dem Wortlaut und der Systematik des Gesetzes von einer möglichen Differenzierung abgesehen wurde. Daher sei einem Alleinstehenden, der mit Familienangehörigen oder Drittpersonen zusammenwohnt, der allgemeine Lebensbedarf anzurechnen. Die Kürzung um CHF 4822.– wurde damit aufgehoben. Es zeigt sich damit wieder einmal, dass es sich lohnt, Leistungsanpassungen eingehend zu prüfen.

RA Morris Knecht, Niklaus Rechtsanwälte, Dübendorf